

Verbandsordnung des Forstverbandes Obere Kyll vom 4.12.2006

Die Ortsgemeinden Birgel, Gönnersdorf und Lissendorf sowie der Staatswald Rheinland-Pfalz auf Gemarkung Lissendorf bilden seit dem 01.01.1975 einen Zweckverband (Forstverband Gönnersdorf). Nach der Neuordnung der Zuständigkeiten der Landesforstverwaltung – Zuordnung der Ortsgemeinden in der Verbandsgemeinde Obere Kyll zum Forstamt Gerolstein – ist es sinnvoll, für alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll einen einheitlichen Forstverband zu bilden. Gleichzeitig verzichtet das Land Rheinland-Pfalz auf die Mitgliedschaft im Forstverband Gönnersdorf. Die Ortsgemeinden Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnersdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll und Steffeln haben hiermit gem. Zweckverbandsgesetz (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) nach Beschlussfassung durch die Ortsgemeinderäte aufgrund des § 4 Abs. 1 ZwVG die nachstehende neue Verbandsordnung des bisherigen Forstverbandes Gönnersdorf, welcher nunmehr Forstverband Obere Kyll heißen soll, vereinbart und deren Festsetzung beantragt.

Die Kreisverwaltung Daun als die nach § 5 ZwVG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 ZwVG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

Ortsgemeinde Birgel	reduzierte Holzbodenfläche	192,80 ha
Ortsgemeinde Esch	dto.	232,46 ha
Ortsgemeinde Feusdorf	dto.	67,50 ha
Ortsgemeinde Gönnersdorf	dto.	176,52 ha
Ortsgemeinde Hallschlag	dto.	282,64 ha
Ortsgemeinde Jünkerath	dto.	100,48 ha
Ortsgemeinde Kerschenbach	dto.	87,30 ha
Ortsgemeinde Lissendorf	dto.	338,58 ha
Ortsgemeinde Ormont	dto.	413,90 ha
Ortsgemeinde Reuth	dto.	138,90 ha
Ortsgemeinde Scheid	dto.	132,10 ha
Ortsgemeinde Schüller	dto.	50,40 ha
Ortsgemeinde Stadtkyll	dto.	572,16 ha
Ortsgemeinde Steffeln	dto.	664,58 ha

§ 2 Erweiterung des Verbandes

- (1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der in § 1 genannten Mitglieder liegen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für Staatswald gegeben.
- (2) Privatbetriebe können sich dem Forstverband anschließen, wenn die Betriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der Mitglieder liegen.

- (3) Der Beitritt nach Abs. 1 und der Anschluss nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Errichtungsbehörde.

§ 3

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt die Bezeichnung „Forstverband Obere Kyll“. Er hat seinen Sitz in Jünkerath.

§ 4

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aufgrund des Landeswaldgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Forstverband übergegangen sind.
- (2) Dem Verband obliegen folgende Aufgaben:
- a) die Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte,
 - b) die gemeinsame Anstellung und Verlohnung der Waldarbeiter,
 - c) die Regelung des Einsatzes von Unternehmern für Forstarbeiten,
 - d) die Anstellung und Besoldung von Forstrevierleitern, soweit sich die Mitgliedsgemeinden für eine kommunale Beförderung entschieden haben.
- (3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gelten die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.

§ 5

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer der Wahlzeit der Kommunalvertretungen gewählt. Der Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Wird als Verbandsvorsteher der jeweilige Bürgermeister der Verbandsgemeinde Obere Kyll gewählt, hat er in der Verbandsversammlung beratendes Stimmrecht.
- (2) Der Verband hat einen 1. und 2. stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Verbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) der Verbandsvorsteher
 - b) die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenden Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Diese berechnet sich nach der reduzierten Holzbodenfläche im Sinne des LWG. Auf je angefangene 100 ha reduzierter Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Nach dem Waldbesitz der Verbandsmitglieder am 01.06.2006 entfallen auf:

a) Ortsgemeinde Birgel	2 Stimmen
b) Ortsgemeinde Esch	3 Stimmen
c) Ortsgemeinde Feusdorf	1 Stimme
d) Ortsgemeinde Gönnersdorf	2 Stimmen
e) Ortsgemeinde Hallschlag	3 Stimmen
f) Ortsgemeinde Jünkerath	2 Stimmen
g) Ortsgemeinde Kerschenbach	1 Stimme
h) Ortsgemeinde Lissendorf	4 Stimmen
i) Ortsgemeinde Ormont	5 Stimmen
j) Ortsgemeinde Reuth	2 Stimmen
k) Ortsgemeinde Scheid	2 Stimmen
l) Ortsgemeinde Schüller	1 Stimme
m) Ortsgemeinde Stadtkyll	6 Stimmen
n) Ortsgemeinde Steffeln	7 Stimmen
- (4) Zu den Verbandsversammlungen ist der Leiter des Forstamtes mit beratender Stimme einzuladen, sofern er nicht Mitglied der Verbandsversammlung ist.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

- a) die Verbandsumlage,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d) Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig sind.

§ 9

Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder, die mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten, anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen

vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Finanzierung und Verbandsaufgaben

- (1) Die zur Deckung der laufenden Ausgaben – mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgaben – erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch eine Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen.
- (2) Arbeitsentgelte (einschl. der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschl. Amortisationskosten) werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet.
- (3) Die Aufteilung der Kosten für die Anschaffung von Maschinen und Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 5.000,00 € erfolgt von Fall zu Fall nach einstimmig zu fassenden Beschlüssen der Verbandsversammlung.

§ 11

Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltspläne, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften sinngemäß. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Verbandsversammlung zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Verbandsversammlung.

§ 12

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

§ 13

Änderung und Auflösung des Verbandes Änderung der Verbandsordnung

- (1) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Verband sowie die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.

- (3) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.
- (4) Bei der Auflösung des Verbandes oder Veränderungen der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder hat unter Leitung des Verbandsvorstehers eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, in der insbesondere die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln sind, zu erfolgen.
- (5) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Landeswaldgesetzes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Daun, den 4.11.2006
Kreisverwaltung Daun
Im Auftrage:

Günter Willms

